

## VERBAND DER MÜHLENINDUSTRIE

Ergeht an die Mitglieder  
des **Verbandes der Mühlenindustrie**

an die Landesindustriesektionen  
bzw. Fachgruppen zur Kenntnis  
-----

Wien, am 8. November 2002  
Mag. Lotz/Özelt/40  
DW 56 /DW 57

### **Betrifft: Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen mit der Angestelltengewerkschaft**

---

Sehr geehrtes Mitglied!

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass im Rahmen der gesamtindustriellen Angestelltenverhandlungen auch für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie nach mehreren Gesprächsrunden am 8. November 2002 eine Gehaltsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Für den Verband der Mühlenindustrie gelten folgende Änderungen.

#### 1. Die **Lehrlingsentschädigung** wird wie folgt neu festgelegt:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr.....	€ 419,98	€ 556,92
2. Lehrjahr.....	€ 556,92	€ 748,17
3. Lehrjahr.....	€ 748,17	€ 930,62
4. Lehrjahr.....	€1.005,60	€ 1.081,371

Vorlehre ..... € 482,71

#### 2. Die **Aufwandsentschädigungen** betragen ab 1.11.2002:

Verw.Gr.	Taggeld	Nachtgeld
I-III, MI	€ 38,36	€ 21,28
IV, IVa, MII und MIII	€ 39,00	€ 23,96
V, Va,	€ 44,68	€ 23,96
VI	€ 51,07	€ 23,96

### 3. Rahmenrecht:

Es wird ein neuer § 9d eingefügt, Rücktrittsmöglichkeit bei Übertritt in MVK“

„Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der Arbeitnehmer berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.“

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Verband der Milchindustrie

### 4. Geltungsbeginn 1. November 2002

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
VERBAND DER MÜHLEINDUSTRIE

Der Obmann:

Dir. Otto LANGER e.h.

Beilage